

Grußwort der Bischöfe

Eine Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum unseres Landeskirchenamts ist ein ebenso mißverständliches wie hoffnungsvolles Unterfangen. In einer Zeit des Aufruhrs gegen alles Hergebrachte und in der Selbstbehauptung Festgefahrene wäre es fragwürdig und töricht, wenn eine Institution wie das Landeskirchenamt unbekümmert sich selbst feiern und bestätigen würde. Aber es wäre ebenso töricht, wenn eine so unbezweifelbar notwendige Einrichtung wie die Verwaltungsbehörde einer Landeskirche sich entschuldigen wollte, daß sie überhaupt noch besteht. Gut gemeinte Weihrauchopfer sind ebenso unangebracht wie wehmütige Schwanengesänge.

In den folgenden Beiträgen geht es vielmehr um die verheißungsvolle Besinnung auf die uns ständig begleitende Frage, in welcher Weise die verfaßte Kirche sich in Freiheit und Verantwortung so ordnen und verwalten kann, daß erkennbar bleibt, daß „Gott nicht ein Gott der Unordnung ist, sondern des Friedens“ (1. Kor. 14,33).

Im zurückliegenden Jahrhundert hat sich das Landeskirchenamt auf mancherlei Umwegen, aber doch nicht ohne innere Konsequenz vom Konsistorium einer Staatskirche zur landeskirchlichen Verwaltungsbehörde entwickeln müssen, die eindeutig der synodalen Kirchenleitung einer selbständigen, dem Staat in freier Partnerschaft verbundenen Landeskirche unterstellt ist. Dieser Weg ist durch die Ereignisse von 1868, 1918, 1933, 1945 und 1957 markiert. Erst die neue Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 bietet den gesetzlichen Rahmen für die Arbeit des Landeskirchenamts in der gegenwärtigen Epoche. Trotzdem bleibt noch genügend Spielraum für das Ringen der nach rückwärts gerichteten Elemente der Tradition mit den vorwärts drängenden Tendenzen der durch das Evangelium bewirkten dauernden Reform. Das wird in einzelnen Beiträgen deutlich.

In einem hochinteressanten Überblick über die vergangenen und gegenwärtigen Regelungen des Verhältnisses von „Verwaltung und Kirchenleitung“ kommt Professor Wilhelm Maurer zu der Erkenntnis: „Je niedriger die Verwaltungsbehörde eingeschätzt wird, desto stärker verlagert sich der Schwerpunkt der Kirchenleitung auf die Verwaltung. Je selbständiger die Verwaltungsbehörde ihre Verantwortung wahrnehmen kann, desto freier vermag die Kirchenleitung ihren geistlichen Charakter zu entfalten“ (Festschrift für Erich Ruppel, Hannover 1968, S. 123). Das bedeutet: Je besser, d. h. je lautloser, stetiger und verlässlicher eine Kirche ihre Verwaltung regelt, desto freier kann sie ihren geistlichen Dienst an der Welt tun. Darum muß jeder, der noch weiß, daß in der Gemeinde „alles ehrbar und ordentlich zugehen soll“, alles dazu tun, daß nicht nur das Evangelium gepredigt wird, sondern daß auch die Gemeinde in der Nachfolge Jesu recht gesammelt, geordnet und aufgebaut wird.

Im Landeskirchenamt geschieht ein eminent geistlicher Dienst, nicht nur von den Theologen, sondern ebenso von den Juristen und allen Männern und Frauen, die hier mitarbeiten. Diese Erkenntnis – im Kirchenkampf gewonnen – muß die Arbeit des Landeskirchenamts auch in den kommenden Zeiten bestimmen. Für diesen geistlichen Dienst gilt die Zusage des Herrn der Kirche: „Siehe, ich mache alles neu.“

Dr. Friedrich Hübner
Bischof für Holstein

Alfred Petersen
Bischof für Schleswig